

## **Der Geschäftsführer in der GmbH und der GmbH & Co. KG**

- A. Grundverständnis der wesentlichen Begriffe**
- B. Geschäftsführung und Vertretung**
- C. Haftung: Innen- und Außenhaftung**
  - I. Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft
  - II. Außenhaftung gegenüber amtlichen Stellen
- D. Strafbarkeitsrisiken**
  - I. Strafbarkeit der GmbH
  - II. Strafbarkeit des Geschäftsführers
- E. Möglichkeiten zur Haftungsbegrenzung**

# A. Grundverständnis der wesentlichen Begriffe

## I. Die GmbH

- Juristische Person des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 13 GmbHG
- GmbH ist Steuersubjekt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG, § 2 Abs. 2 S. 1 GewStG und § 2 Abs. 1 UStG

## II. Geschäftsführer der GmbH

- Organ der Gesellschaft
- Nach § 6 Abs. 1 GmbHG ist zwingend mindestens ein Geschäftsführer erforderlich
- Bestellung durch Gesellschafterbeschluss oder unmittelbar in der Satzung, ggf. durch Aufsichtsrat oder durch Gericht
- Eintragung im Handelsregister wirkt lediglich deklaratorisch, ist aber vorgeschrieben gemäß § 39 Abs. 1 GmbHG
- Auch ein sog. faktischer Geschäftsführer haftet (vgl. OLG München, Urt. vom 23.01.2019 – Az. 7 U 2822/17)
- Durchgriff auf den Geschäftsführer nach § 13 Abs. 2 GmbHG ist nicht vorgesehen
- Durchgriff der Finanzverwaltung auf den Geschäftsführer für ausstehende Steuern der GmbH ist ebenfalls nicht vorgesehen.

# A. Grundverständnis der wesentlichen Begriffe

## III. Die GmbH & Co. KG

- Die KG ist eine Personengesellschaft und stellt eine Sonderform der OHG dar. Da der Zweck der KG der Betrieb eines Handelsgewerbes ist, so ist die KG, ebenso wie die OHG, stets Handelsgesellschaft.
- Die KG als solche ist Kaufmann gemäß § 6 Abs. 1 HGB
- In jeder KG muss mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist vorhanden sein.
- Die Kommanditisten sind keine Kaufleute.

## IV. Geschäftsführer der GmbH & Co. KG

- In der Regel ist die Komplementär GmbH die satzungsmäßige Geschäftsführerin der GmbH & Co. KG
- Handelsrechtliche Bestellung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und Eintragung im Handelsregister
- Anstellungsvertrag zwischen dem Geschäftsführer und der Komplementär-GmbH
- BGH-Entscheidung (Urt. v. 25.02.2002, Az. II ZR 236/00): ...“Ein Anspruch der Klägerin kann sich dann aus dem zwischen dem Beklagten und der Komplementär-GmbH zu Stande gekommenen Dienstverhältnis ergeben, wenn die wesentliche Aufgabe der GmbH darin bestand, die Geschäfte der Kommanditgesellschaft zu führen. Denn in diesem Fall hätte sich der Schutzbereich des zwischen der Komplementär-GmbH und ihrem Geschäftsführer zu Stande gekommenen Dienstverhältnisses im Hinblick auf seine Haftung aus § 43 Abs. 2 GmbHG auf die Kommanditgesellschaft erstreckt.“

## B. Geschäftsführung und Vertretung

### I. Geschäftsführung (Innenverhältnis)

- Die Geschäftsführung umfasst alle Maßnahmen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
- Die Geschäftsführung betrifft das Innenverhältnis, also die interne Organisation und die geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft.
- Durch Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführungsordnung oder Gesellschafterbeschluss können die Geschäftsführungsbefugnisse einzelner oder aller Geschäftsführer erweitert oder beschränkt, bestimmte Geschäfte von der Zustimmung der Gesellschafter oder anderer Organe abhängig gemacht werden.
- Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer also **im Innenverhältnis beschränkbar (§ 37 GmbHG)**.

### II. Vertretung (Außenverhältnis)

- Der Geschäftsführer vertritt die GmbH nach außen.
- Für die Passiv-Vertretung gilt zwingend Einzelvertretung (§ 35 Abs. 2 Satz 2 GmbHG).
- Für die Aktiv-Vertretung gilt Gesamtvertretung, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
- Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer kann **nicht beschränkt werden (§ 37 Abs. 2 GmbHG)**.
- Die Befreiung von § 181 BGB bedarf einer entsprechenden Satzungsermächtigung. Sie ist als Teil der Vertretungsregelung im elektronischen Handelsregister einzutragen.

## C. Haftung

**Innenhaftung:** Wenn ein Organmitglied von der Gesellschaft selbst in Anspruch genommen wird.

**Außenhaftung:** Wenn ein Organmitglied von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen wird.

### I. Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft

1. Schäden aus sorgfaltswidriger Geschäftsleitung (§ 43 GmbHG)
2. Schäden aus Pflichtverstößen in der Insolvenz (§ 64 GmbHG a.F., § 823 Abs. 2 BGB iVm § 15a InsO; § 15b InsO)
3. Schäden aus der Herbeiführung der Insolvenz (§ 826 BGB)

### II. Außenhaftung gegenüber privaten Gläubigern

1. Wegen Pflichtverletzungen im Rahmen der „gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“
2. Wegen Insolvenzverschleppung gegenüber dem Insolvenzverwalter

### III. Außenhaftung gegenüber amtlichen Stellen

1. Haftung für Steuerschulden der GmbH gegenüber dem Finanzamt
2. Haftung für Sozialversicherungsbeiträge der GmbH gegenüber den Krankenkassen

# C. Haftung

## I. Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft

### **§ 43 Haftung der Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
- (2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.
- (3) Insbesondere sind sie zum Ersatz verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.
- (4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

# C. Haftung

## I. Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft

### 1. Haftung wegen allgemeiner Sorgfaltsverstöße nach § 43 Abs. 2 GmbHG

- Die Norm des § 43 GmbHG ist seit 1892 unverändert
- Die Haftung nach § 43 GmbHG erfasst nur Geschäftsführer einschließlich Arbeitsdirektoren in mitbestimmter Gesellschaft und stellvertretende Geschäftsführer sowie gerichtlich bestellte Not-Geschäftsführer, nicht jedoch Prokuristen.
- Haftung für Schäden aus sorgfaltswidrigen Geschäftsleitungsmaßnahmen (z.B. erkennbar nachteiligen Geschäftsabschlüssen, z.B. Organisationsverschulden im Zusammenhang mit Fehlern der Buchhaltung)
- Haftung scheidet bei Einverständnis aller Gesellschafter mit der Maßnahme regelmäßig aus.
- Scharfe Haftungsnorm, da nur leicht fahrlässige Pflichtverletzung für die Schadenersatzpflicht ausreichend ist und diese sowie das Verschulden vermutet werden,
- Pflichten der Geschäftsführer wurden durch die Rechtsprechung stetig erweitert.
- evtl. Lösung über die Delegation von Aufgaben über eine Ressortverantwortlichkeit; aber Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO ist nicht delegationsfähig

# C. Haftung

## I. Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft

### 1. Haftung wegen Verstöße gegen das Gebot der Kapitalerhaltung nach § 43 Abs. 3 GmbHG

- Eigenkapitalersatz nach neuem Recht: bilanzielle Betrachtungsweise
- Ausnahmen:
  - Leistungen aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages
  - Leistungen, die durch einen vollwertigen Rückzahlungs- oder Gegenleistungsanspruch gedeckt sind
  - Leistungen auf die Rückforderung die Rückforderung eigenkapitalersetzender Darlehen (§ 39 InsO)
- Haftung für Schäden aus sorgfaltswidrigen Geschäftsleitungsmaßnahmen (z.B. erkennbar nachteiligen Geschäftsabschlüssen, z.B. Organisationsverschulden im Zusammenhang mit Fehlern der Buchhaltung)
- Haftung scheidet bei Einverständnis aller Gesellschafter mit der Maßnahme regelmäßig aus.
- Scharfe Haftungsnorm, da nur leicht fahrlässige Pflichtverletzung für die Schadenersatzpflicht ausreichend ist und diese sowie das Verschulden vermutet werden,
- Pflichten der Geschäftsführer wurden durch die Rechtsprechung stetig erweitert.
- evtl. Lösung über die Delegation von Aufgaben über eine Ressortverantwortlichkeit; aber Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO ist nicht delegationsfähig



## C. Haftung

1. **Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft**
2. **Wegen Schäden aus Pflichtverstößen in der Insolvenz (§ 64 GmbHG a.F., §§ 15a, 15b InsO)**

### **§ 64 GmbHG a.F. (aufgehoben seit 01.01.2021)**

1. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden.
2. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.
3. Die gleiche Verpflichtung trifft die Geschäftsführer für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar.
4. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

## C. Haftung

1. Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft
2. Wegen Schäden aus Pflichtverstößen in der Insolvenz (§ 64 GmbHG a.F., §§ 15a, 15b InsO)

### § 15a Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(2) Bei einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(3) Im Fall der Führungslosigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags verpflichtet, es sei denn, diese Person hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Satz 3 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Eröffnungsantrag 1.nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder 2.nicht richtig stellt.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(6) Im Falle des Absatzes 4 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, ist die Tat nur strafbar, wenn der Eröffnungsantrag rechtskräftig als unzulässig zurückgewiesen wurde.

(7) Auf Vereine und Stiftungen, für die § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, sind die Absätze 1 bis 6 nicht anzuwenden.

## C. Haftung

1. **Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft**
2. **Wegen Schäden aus Pflichtverstößen in der Insolvenz (§ 64 GmbHG a.F., §§ 15a, 15b InsO)**

### **§ 15b Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung**

(1) Die nach § 15a Absatz 1 Satz 1 antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

(2) Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. Im Rahmen des für eine rechtzeitige Antragstellung maßgeblichen Zeitraums nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt dies nur, solange die Antragspflichtigen Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben. Zahlungen, die im Zeitraum zwischen der Stellung des Antrags und der Eröffnung des Verfahrens geleistet werden, gelten auch dann als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar, wenn diese mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters vorgenommen wurden.

(3) Ist der nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt verstrichen und hat der Antragspflichtige keinen Antrag gestellt, sind Zahlungen in der Regel nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.

## C. Haftung

1. **Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft**
2. **Wegen Schäden aus Pflichtverstößen in der Insolvenz (§ 64 GmbHG a.F., §§ 15a, 15b InsO)**

### **§ 15b Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung**

(4) Werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, sind die Antragspflichtigen der juristischen Person zur Erstattung verpflichtet. Ist der Gläubigerschaft der juristischen Person ein geringerer Schaden entstanden, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Ausgleich dieses Schadens. Soweit die Erstattung oder der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der juristischen Person erforderlich ist, wird die Pflicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass dieselben in Befolgung eines Beschlusses eines Organs der juristischen Person gehandelt haben. Ein Verzicht der juristischen Person auf Erstattungs- oder Ersatzansprüche oder ein Vergleich der juristischen Person über diese Ansprüche ist unwirksam. Dies gilt nicht, wenn der Erstattungs- oder Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht, wenn die Erstattungs- oder Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird oder wenn ein Insolvenzverwalter für die juristische Person handelt.

(5) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 gelten auch für Zahlungen an Personen, die an der juristischen Person beteiligt sind, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. Satz 1 ist auf Genossenschaften nicht anwendbar.

## C. Haftung

1. **Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft**
2. **Wegen Schäden aus Pflichtverstößen in der Insolvenz (§ 64 GmbHG a.F., §§ 15a, 15b InsO)**

### **§ 15b Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung**

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die nach § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 zur Stellung des Antrags verpflichteten organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter.

(7) Die Ansprüche aufgrund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren. Besteht zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung eine Börsennotierung, verjähren die Ansprüche in zehn Jahren.

(8) Eine Verletzung steuerrechtlicher Zahlungspflichten liegt nicht vor, wenn zwischen dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 oder der Überschuldung nach § 19 und der Entscheidung des Insolvenzgerichts über den Insolvenzantrag Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, sofern die Antragspflichtigen ihren Verpflichtungen nach § 15a nachkommen. Wird entgegen der Verpflichtung nach § 15a ein Insolvenzantrag verspätet gestellt, gilt dies nur für die nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung fällig werdenden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis. Wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet und ist dies auf eine Pflichtverletzung der Antragspflichtigen zurückzuführen, gelten die Sätze 1 und 2 nicht.

## C. Haftung

1. **Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft**
3. **Haftung aus Delikt, insbesondere wegen „existenzvernichtenden Eingriff“ (§ 826 BGB)**

### **§ 826 Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung**

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

- persönliche Haftung des Gesellschafter-Geschäftsführers für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- Durchgriffshaftung ist jedoch eine Ausnahme!

# C. Haftung

## II. Außenhaftung gegenüber privaten Gläubigern

- Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Unternehmensleitung obliegt den Geschäftsführern nicht im Verhältnis zu Dritten, sondern nur im Verhältnis zur Gesellschaft
- Vertragliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten in der Regel ausgeschlossen
- Haftung des Geschäftsführers neben oder anstelle der Gesellschaft aufgrund Rechtsschein möglich
- In Betracht kommt eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten aus
  - Verschulden bei Vertragsschluss (sog. culpa in contrahendo nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB)
  - aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2, § 826 BGB)
  - bei der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten

# C. Haftung

## III. Außenhaftung gegenüber amtlichen Stellen

### 1. Haftung für Steuerschulden der GmbH gegenüber dem Finanzamt

#### a) Haftung der Geschäftsleiters nach §§ 69, 34, 191 AO

- Die in den §§ 34 und 35 AO bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- Der Geschäftsführer haftet dem Fiskus neben der Gesellschaft als Gesamtschuldner nach § 69 S. 1 AO selbst, unbeschränkt und akzessorisch zur Primärschuld der Gesellschaft.
- § 69 AO bezweckt den Ausgleich von Steuerausfällen, die durch schuldhaftes Pflichtverletzung des Geschäftsführers verursacht worden sind.
- Voraussetzung ist der Erlass eines Haftungsbescheids nach § 191 AO.

#### b) Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers nach § 71 AO

- Wer eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht oder an einer solchen Tat teilnimmt, haftet für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235 und die Zinsen nach § 233a, soweit diese nach § 235 Abs. 4 auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden.



# C. Haftung

## III. Außenhaftung gegenüber amtlichen Stellen

### 2. Haftung für Sozialversicherungsbeiträge der GmbH gegenüber den Krankenkassen

- Nach § 823 Abs. 2 BGB iVm § 266a StGB wegen Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Voraussetzung ist das Bestehen eines Sozialversicherungsverhältnisses (§ 7ff. SGB IV)
- Täter kann nur ein Arbeitgeber iSd Sozialversicherungsrechtes sein, bei juristischer Person (GmbH) ist dies gemäß § 14 Abs. 1 StGB der Geschäftsführer
- Erfasst sind die Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung
- keine Strafbarkeit, wenn dem Arbeitgeber die Erfüllung der Zahlungspflicht tatsächlich unmöglich oder rechtlich unzumutbar ist
- Kläger im zivilrechtlichen Schadenersatzprozess ist regelmäßig die Krankenkasse, als Einzugsstelle für alle Sozialversicherungsbeiträge
- § 266a Abs. 1 StGB: Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen durch Nichtzahlung
- § 266a Abs. 2 StGB: Hinterziehung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung, insbes. durch die Verletzung von Mitteilungspflichten

## D. Strafbarkeitsrisiken

### I. Strafbarkeit der GmbH

- Die Gesellschaft (GmbH) selbst ist als juristische Person grundsätzlich nicht straffähig, da das deutsche Strafrecht einen individuellen Schuldvorwurf voraussetzt.
- Gegen eine GmbH kann die Verhängung einer Geldbuße nach § 30 OWiG verhängt werden.
- Über die Norm des § 30 OWiG gelingt auch die Abschöpfung von Gewinnen aus den zu Gunsten der GmbH im Zusammenhang mit der Organstellung begangenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten ihrer Organe.

### II. Strafbarkeit des Geschäftsführers

- § 82 GmbHG: Unrichtige Angaben zur Gründung
- § 84 GmbHG: Verletzung der Verlustanzeigepflicht
- § 85 GmbHG: Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- § 266 StGB: Untreue
- § 266 a StGB: Vorenthalten von Sozialversicherungsabgaben
- § 263 StGB: Betrug
- § 263b StGB: Kreditbetrug
- § 264 StGB: Subventionsbetrug

## D. Strafbarkeitsrisiken

- §§ 283ff. StGB: Bankrott
  - § 283 StGB Bankrott
  - § 283b StGB Verletzung der Buchführungspflichten
  - § 283d StGB Schuldnerbegünstigung
- §§ 15a, 15 b InsO: Insolvenzverschleppung
- § 370 AO: Steuerhinterziehung

## E. Möglichkeiten zur Haftungsbegrenzung

- **Freistellungsvereinbarungen**
  - Aber nur zivilrechtliche Wirkung
- **Haftungsbeschränkung (durch Satzung oder Anstellungsvertrag)**
  - Aber Haftungsausschluss nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit möglich
  - Keine Beschränkung für Haftung gemäß § 43 Abs. 3 GmbH
- **Billigung bzw. Weisung der Gesellschafterversammlung gemäß § 37 Abs. 1 GmbHG**
  - Aber nicht für gläubigerschützende Pflichten
- **Entlastung der Geschäftsführer gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG für erkennbare Ansprüche**
  - Aber nicht für gläubigerschützende Pflichten
- **Verzichtsvereinbarung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 46 Nr. 8 GmbHG analog**
  - Aber nicht für gläubigerschützende Pflichten
- **Nichtgeltendmachung der Ansprüche bis Verjährung gem. § 43 Abs. 4 GmbHG, § 15b Abs. 7 InsO, §§ 195ff. BGB eintritt**
- **D&O-Versicherung**
  - Aber Bedingungen und Klauseln beachten